

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4c Abs. 1 (geändert)

Höherbesteuerung (Überschrift geändert)

¹ Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.

§ 22 Abs. 8 (neu)

⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)¹⁾ geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.

§ 26 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

6^{bis}. (neu) Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;

§ 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

8. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

1. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (neu) Bussen und Geldstrafen;

¹⁾ SR 220

4. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 77 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2^{bis} (*neu*)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

2. (*geändert*) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;
8. (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

1. (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
2. (*neu*) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (*neu*) Bussen;
4. (*neu*) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

^{2bis} Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 105 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 106 Abs. 3 (*neu*)

³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 129 Abs. 4 (*aufgehoben*)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 137 Abs. 2 (geändert)

² Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6.

§ 147b (neu)

Melderecht

¹ Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.

§ 153a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Elektronisches Verfahren (Überschrift geändert)

² Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

³ Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

⁴ Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen.

⁵ Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

Aufzählung unverändert.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

1. *(neu)* die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
2. *(neu)* bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 179a Abs. 1

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- d. *(neu)* wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

§ 188a Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.

§ 219 Abs. 1

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- 3. *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.